

## Checkliste<sup>1</sup> ✓ - Klausur 2111 ÖR

### Frage 1: Welche Anforderungen muss die Begründungspflicht nach § 80 III VwGO erfüllen?

An diese Begründungspflicht werden hohe Anforderungen gestellt. Die besondere Begründungspflicht soll als Warnfunktion für die Behörde dienen und den besonderen Ausnahmeharakter der Sofortvollzugsanordnung unterstreichen.

Sie darf sich somit nicht in formelhaften Textbausteinen erschöpfen, sondern muss darlegen, warum gerade im konkreten Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

### Frage 2: Inwiefern hat die Duldungsanordnung eine Doppelnatur?

Die Duldungsanordnung hat eine Doppelnatur. Sie ist ein Gestaltungsakt, der zivilrechtliche Ansprüche des Duldungspflichtigen, die einem Vollzug der Grundverfügung durch den Handlungspflichtigen entgegenstehen, ausschließt. Zugleich ist sie eine vollstreckungsfähige Anordnung, durch die dem Duldungspflichtigen untersagt wird, den Vollzug zu behindern.

### Frage 3: Was versteht man unter Splittersiedlung i.S.d. § 35 III 1 Nr. 7 BauGB?

Eine Splittersiedlung ist jeder Siedlungsansatz, dem es an dem für einen Ortsteil erforderlichen Gewicht fehlt. Zwar führt nicht jedes hinzutretende Bauvorhaben zwingend zu einer Zersiedlung. Allerdings liegt eine unerwünschte Verfestigung dann vor, wenn von dem Vorhaben eine noch nicht absehbare negative Vorbildwirkung ausgehen kann, die zum Hinzutreten weiterer Bauvorhaben führen könnte.

### Frage 4: Wann ist ein Anspruch aus Art. 76 S. 1 BayBO des Nachbarn zu bejahen?

- Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 76 S. 1 BayBO sind erfüllt;
- der Tatbestand des Art. 76 S. 1 BayBO ist deshalb erfüllt, weil die Anlage gegen drittschützende Normen verstößt und
- das Ermessen ist auf Null reduziert, weil jede Entscheidung der Behörde, nicht bauaufsichtsrechtlich vorzugehen, ermessensfehlerhaft ist.

### Frage 5: Was sind die Argumente der h.M. für die Entbehrlichkeit eines vorherigen Eilantrags an die Behörde i.R.d. § 80 V VwGO (Rechtsschutzbedürfnis)?

Der Antrag stellt keinen billigeren, besseren und schnelleren Weg dar, der zur Erreichung von gleich effektivem Rechtsschutz führt. Weiterhin ergibt sich dieses Ergebnis im Umkehrschluss aus § 80 VI 1 VwGO, der nur für den Fall des § 80 II 1 Nr. 1 VwGO einen vorherigen Behördenantrag fordert.

### Frage 6: Scheidet eine Beseitigungsanordnung für eine genehmigte, aber dem materiellen Baurecht widersprechende Anlage aus?

In diesem Fall scheidet die Beseitigungsanordnung aus, solange die Feststellungswirkung der Genehmigung gilt. Hier ist die tatsächliche materielle Baurechtswidrigkeit ohne Auswirkung, da das Vorhaben bis zur Aufhebung der Genehmigung (i.d.R. nach Art. 48 BayVwVfG) als materiell rechtmäßig gilt.

<sup>1</sup> Diese Checkliste dient der schnellen Wiederholung und Vertiefung der Klausur 2111 und ist daher bewusst knapp und prägnant gehalten.